

SATZUNG

des Kleingärtnervereins „Dimmelsberg „ e. V. Riesa - Weida

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **„Dimmelsberg „ e. V.**

Sitz des Vereins: **Riesa**

Der Verein ist unter der Nr.: **166** im Vereinsregister des Amtsgerichtes Riesa eingetragen.

Er ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde Riesa e.V.

Der Gerichtsstand ist Riesa.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein (KGV). **„Dimmelsberg“ e.V.** ist ein Verein auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
Der Verein verfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung und die weitere Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns entsprechend den im Zwischenpachtvertrag mit dem Verband der Gartenfreunde Riesa e.V. festgelegten Bedingungen ein.
3. Der Verein schließt im Auftrag des zuständigen Verbandes mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge ab und fördert durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Obst- und Gartenbau eine sinnvolle, ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt. Der Verein sichert die öffentliche Zugänglichkeit der Anlage für die Naherholung der Bürger.
4. Der Verein setzt sich unter Beachtung der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes für die Volksgesundheit und für die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit sowie für die Traditionspflege ein.
5. Die Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, selbstlos, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich mit einer Bewerbung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand führt eine Bewerberliste. Er entscheidet über den Antrag. Im Falle einer Ablehnung ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
Über Aufnahme und Ablehnungen informiert der Vorstand einmal jährlich die Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, sowie durch die unterschriftliche Anerkennung der Satzung begründet.
Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie ein Exemplar der Satzung.
4. Mitglieder, die sich um das Kleingartenwesen und die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen.
2. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Organe des Vereins zu wählen und selbst als Mitglied dieser Organe gewählt zu werden.
4. Die allgemein zugänglichen Gemeinschaftsanlagen zum vorgegebenen Zweck unter den beschlossenen Bedingungen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Alle in der Satzung, der Gartenordnung und im Unterpachtvertrag getroffenen Festlegungen zu erfüllen, die Interessen des Vereins zu wahren und durch persönlichen Beitrag die Arbeitsfähigkeit des Vereins zu sichern.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die für deren Erfüllung getroffenen Festlegungen des Vorstandes zu respektieren und durchzusetzen.
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft und der Pacht eines Gartens ergeben, innerhalb eines Monats nach der Aufforderung bzw. zu festgelegten einheitlichen Terminen zu entrichten.
4. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene finanzielle Abgeltung zu erbringen. Aus gesundheitlichen und sozialen Gründen kann der Vorstand älteren und behinderten Mitgliedern auf Antrag die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jeweils nur zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt ist bis zum dritten Werktag im August dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Außerordentlichen Mitgliedern steht der Austritt jederzeit frei.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
 - b) im Geschäftsjahr mehr als zwei Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
6. Ein Unterpachtvertrag kann beim Tod des Pächters vom überlebenden Ehepartner bzw. Lebensgefährten als Mitglied fortgesetzt werden, wenn diese Absicht dem Verpächter innerhalb eines Monats schriftlich erklärt wird.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen.

Für die Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftigkeit, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zur Höhe des 2- fachen des Mitgliedsbeitrages pro Garten betragen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Leistungen für Strom und Wasser sind nach der Ablesung zu begleichen.

§ 8 Organe des Kleingärtnervereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer (Schatzmeister),
dem Schriftführer,
dem Vereinsfachberater,
dem Bauverantwortlichen

2. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussprotokoll nachzuweisen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht dadurch berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden.
3. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.**
Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das über die für ein Vorstandsmitglied nötige Eignung verfügt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Vorstand im Sinne von § 26, Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird durch den Vorstand im Rechtsverkehr vertreten. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt den jährlichen Finanzplan. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.
Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein entsprechender Kostenersatz gewährt.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über alle Fragen seiner Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens aller 2 Jahre statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem die:

- Entgegennahme und die Bestätigung des Berichtes und der Jahresfinanzabrechnung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Satzung, Ordnungen bzw. Änderungen;
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, die Gebührenordnung, finanzielle Umlagen, materielle und finanzielle Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zu anderen finanziellen Leistungen

2. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bzw. durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Aushang im Schaukasten, der sich auf jedem Gartenweg befindet, unter Angabe der Tagesordnung und mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
4. Die **Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Form erfolgen.

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
 - Beiträgen, Umlagen und Gebühren der Mitglieder
 - Zuwendungen, Sammlungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke
2. Die Höhe der jährlichen Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie den Zahlungstermin beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur Kostendeckung für Gemeinschafts- und Versorgungsanlagen und sonstige Aufwendungen des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Bankkonto und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Finanzwirtschaft, der Kassen-, Beleg- und Kontenführung vorzunehmen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzwirtschaft, der Kassen-, Beleg- und Kontenführung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen, von den Kassenprüfern zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Kassenprüfer in den Mitgliederversammlungen vorzutragen.

§ 14 Schlichtung

1. Über Streitigkeiten im Verhältnis von Verein und Mitglied, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane, den getroffenen Vereinbarungen oder aus dem Verhalten eines Mitgliedes ergeben, entscheidet der Vorstand.
2. Das betroffene Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der Verhandlung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände schriftlich zu laden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
4. Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied zu verkünden und schriftlich mit Begründung zuzustellen.
6. Erfolgt keine Einigung, kann der Verband der Gartenfreunde Riesa e.V. mit der weiteren Bearbeitung beauftragt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Gartenfreunde Riesa e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **04.11.2006** beschlossen.
Die Neufassung ersetzt die bisherige vom **23.06.1990**.

.....
Schmidt, Vorsitzende